

# RS Vwgh 1991/10/22 88/14/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §212 Abs1;

FinStrG §172 Abs1;

### Rechtssatz

Die vom Besch beantragten Monatsraten von 500,- öS können nicht als ausreichend angesehen werden, um eine Abstattung der noch aushaftenden Geldstrafe im Ausmaß von mehr als 70000,- öS in angemessener Zeit sicherzustellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988140019.X02

### Im RIS seit

22.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)